

Rausch, Jörg

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

[REDACTED] Mittwoch, 30. August 2023 16:53

Rausch, Jörg

Bauleitplanung der Stadt Mendig: Bebauungsplan "Am Martinsheim"

Sehr geehrter Herr Rausch,

im Auftrag der evangelischen Kirchengemeinde Mendig habe ich mir die Unterlagen zum Bebauungsplan „Am Martinsheim“ in Mendig angesehen. Einwände unsererseits sind keine vorzubringen. In der nun vorliegenden Form werden endlich alle naturschutzrechtlichen und auch waldbezogenen Belange berücksichtigt.

Mir ist jedoch aufgefallen, dass auf Seite 13 der Textlichen Festsetzungen die Schutzzeiten verkehrt formuliert wurden.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit gemäß den Zeitvorgaben in § 39 (5) BNatSchG (zwischen 1. März und 30. September) durchzuführen. Der Abriss von Gebäuden (Gartenhäuser, Schuppen) ist ebenfalls nur zwischen dem 1. März und 30. September oder nach Kontrolle und Freigabe durch eine fachkundige Person1 durchzuführen. Die Rodung der Eiche im östlichen Plangebiet ist ebenfalls nur nach Kontrolle auf Höhlen/Nester und anschließender Freigabe durch eine fachkundige Person umzusetzen.

So ist ausgesagt, dass nur zwischen 1. März und 30. September die Rodungen und Abrisse durchzuführen sind. Es ist aber genau andersherum. In der Zeit vom 1. März und 30. September darf nicht gerodet werden.

Vielleicht können Sie an dieser Stelle eine redaktionelle Überarbeitung vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Stein